

# **Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### Name und Sitz

Die Gesellschaft hat den Namen:

**"Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V."**.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die "Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten.
3. Zu diesem Zweck gibt die Gesellschaft insbesondere die Zeitschrift **"Forum Strafvollzug - Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe"** heraus.

### **§ 3**

#### Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der ein sachliches Interesse an den Aufgaben der Gesellschaft hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied die Zwecke der Gesellschaft schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Über die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat

## § 6 Bildung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Er verteilt die Geschäfte unter sich und wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorsitzende beruft den Schatzmeister, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich ist und zur Verfügung über Gelder der Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied befugt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ein Mitglied zum Vorstandsmitglied für die Zeit bis zu den nächsten Vorstandswahlen.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
2. Der Vorstand hat
  - a) in grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Gesellschaft gehören, Beschluss zu fassen, sofern ihre Erledigung dringlich ist, oder die Mitgliederversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt hat,
  - b) über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 3 zu entscheiden,
  - c) den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen,
  - d) einen vierjährigen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

3. Der Vorstand bestellt den Schriftleiter der Zeitschrift „Forum Strafvollzug - Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ und im Benehmen mit ihm die übrigen Mitglieder der Redaktion.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen,
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
3. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
4. Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer,
5. Beschlussfassung über die Frage der Beiträge,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

## § 9

### Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal alle 4 Jahre zusammen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft es schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Von der Einhaltung der Frist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden.
3. Jedes Mitglied kann binnen einer Woche beim Vorsitzenden Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich stellen. Der Vorsitzende hat diese Anträge den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

## § 10

### Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, hinsichtlich Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden ist notwendig bei Beschlüssen über folgende Gegenstände:
  - 1) Auflösung der Vereinigung
  - 2) Vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.

3. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in einer Mitgliederversammlung vertreten lassen und ihm die Ausübung seines Stimmrechts übertragen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

### **§ 11**

#### Niederschrift

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Tagesordnungspunkte, die Mitteilungen des Vorstandes, die Anträge und die Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Abstimmungen enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 12**

#### Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Strafvollzugausschusses der Länder. Er berät den Vorstand der Gesellschaft insbesondere in Angelegenheiten, die die Herausgabe der Zeitschrift „Forum Strafvollzug - Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ betrifft.

### **§ 13**

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14**

#### Verwendung des Gesellschaftsvermögens im Fall der Auflösung

Im Fall der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

[§ 13 geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Mai 1991 in Wiesbaden]

[§ 6 geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2001 in Kassel]

[§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. September 2009 in Hildesheim]

28. September 2009